

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitsachen im Freistaat Bayern

A) Problem

Die Organisation der Arbeitsgerichte ist mit der Organisation der Amtsgerichte insoweit verknüpft, als die Bezirke der Arbeitsgerichte sich nach Amtsgerichtsbezirken richten. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537) wurde die bisherige Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten zu einem eigenständigen Amtsgericht aufgewertet. Dessen Bezirk fehlt in der Aufzählung der Amtsgerichtsbezirke, die den Bezirk des Arbeitsgerichts Kempten bilden.

B) Lösung

Artikel 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitsachen im Freistaat Bayern wird entsprechend der Änderung im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern angepasst. Durch Ergänzung des Bezirks des Arbeitsgerichts Kempten wird die örtliche Zuständigkeit des Gerichts für den Bezirk des neu errichteten Amtsgerichts Sonthofen bestimmt.

C) Alternativen

Keine: Die Beibehaltung der bisherigen Regelung würde zu Problemen bei der Feststellung der örtlichen Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Kempten führen.

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern

§ 1

In Art. 2 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern (BayRS 32-1-A), geändert durch Gesetz vom 23. Juni 1988 (GVBl S. 159), werden die Worte „und Memmingen“ durch die Worte „, Memmingen und Sonthofen“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 24. Juli 2007 (GVBl S. 537) wurde die bisherige Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten in ein eigenständiges Amtsgericht umgewandelt. Dies bedingt die Änderung des Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Nach § 14 Abs. 2 Nr. 3 des Arbeitsgerichtsgesetzes wird die „Änderung in der Abgrenzung der Gerichtsbezirke“ durch Gesetz angeordnet.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Die Bezirke der Arbeitsgerichte umfassen die in Art. 2 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte für Arbeitssachen im Freistaat Bayern jeweils genannten Amtsgerichtsbezirke. Der Bezirk des Arbeitsgerichts Kempten ist um „Sonthofen“ zu ergänzen. Der Bezirk der bisherigen Zweigstelle Sonthofen des Amtsgerichts Kempten entspricht dem Bezirk des nunmehrigen Amtsgerichts Sonthofen.

Zu § 2

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vom 24. Juli 2007 soll auch die Ergänzung der Gerichtsbezirke des Arbeitsgerichts Kempten wirken.